

Änderungen SBO (V2009.12 -> V2010.03) und SDO (V2009.12 -> V2010.03)

Beschlossen am 20.03.2010 beim Bundessenat in Wien

Änderungen SBO

Nachwuchs

Neu

Schüler **U13**

Bei dieser Änderung handelt es sich nur um eine Änderung der Bezeichnung der Kategorie. Die Alterskategorie (10 - 12 Jahre) selber ist von dieser Änderung NICHT betroffen.

Alt

Schüler U12

Teil A, §6

Neu

6. Spielgemeinschaften

Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft bilden, um mit dieser eine oder mehrere Mannschaften der allgemeinen Klasse zu führen. Diese Mannschaften müssen in verschiedenen Klassen spielen. Zwischen Vereinen, die in der Bundesliga spielen, ist eine Spielgemeinschaft nicht zulässig. Spielgemeinschaften müssen vor Ende der Wintertransferzeit dem ABF (SBV) schriftlich gemeldet werden und gelten jeweils nur für ein Spieljahr. Sollte bei der Auflösung der Spielgemeinschaft keine einvernehmliche Übertragung der Ligarechte zwischen den Teams vereinbart werden, bleiben die Ligarechte eines jeden an der Spielgemeinschaft teilnehmenden Vereins dem jeweiligen Verein erhalten und kann nicht übergeben werden. **Spielgemeinschaften können für die Erfüllung der Anforderungen der Lizenzvergabe berücksichtigt werden.**

Alt

6. Spielgemeinschaften

Zwei oder mehr Vereine können eine Spielgemeinschaft bilden, um mit dieser eine oder mehrere Mannschaften der allgemeinen Klasse zu führen. Diese Mannschaften müssen in verschiedenen Klassen spielen. Zwischen Vereinen, die in der Bundesliga spielen, ist eine Spielgemeinschaft nicht zulässig. Spielgemeinschaften müssen vor Ende der Wintertransferzeit dem ABF (SBV) schriftlich gemeldet werden und gelten jeweils nur für ein Spieljahr. Sollte bei der Auflösung der Spielgemeinschaft keine einvernehmliche Übertragung der Ligarechte zwischen den Teams vereinbart werden, bleiben die Ligarechte eines jeden an der Spielgemeinschaft teilnehmenden Vereins dem jeweiligen Verein erhalten und kann nicht übergeben werden. Spielgemeinschaften können für die Erfüllung der Anforderungen der Lizenzvergabe berücksichtigt werden.

Teil A, §7.3

Neu

7.3. Spielerregistration

Die Registrierung erfolgt durch den Verband (Registrationsstellen) auf Antrag des Vereines. **Für jeden zu registrierenden Spieler lädt der Verein eine Kopie des Staatsbürgerschaftsnachweis und eines amtlichen Lichtbildausweises oder des Reisepasses, eine Kopie der Bestätigung der Vereinszugehörigkeit und ein Passbild des Spielers in der Online Spielerregistration hoch.** Der Verband (Registrationsstelle) stellt innerhalb von **7 Tagen** eine Registrierung aus.

Bei Vereinswechseln ist keine neuerliche Registrierung nötig. Der neue Verein übermittelt die schriftliche Freigabe des alten Vereins und eine Kopie der Bestätigung der Vereinszugehörigkeit an den Verband (die Registrationsstelle), der den Vereinswechsel

in der Online Spielerregistration durchführt.

Alt

7.3. Spielerregistration

Die Registration erfolgt durch den Verband (Registrationsstellen) auf Antrag des Vereines. Für jeden zu registrierenden Spieler füllt der Verein das Formular "Spielerregistration" aus und gibt diesen unter Beilage einer Kopie der Staatszugehörigkeit, einer Kopie der Vereinszugehörigkeit und einem Passbild des Spielers bei der zuständigen Registrationsstelle des Verbandes ein. Die Registrationsgebühr wird vom Verband im Rahmen einer am Jahresbeginn zu bezahlenden Sicherstellung eingehoben und nach Saisonende mit dem Verein abgerechnet. Der Verband (Registrationsstelle) stellt innerhalb von 14 Tagen (zwischen März und Oktober) eine Registrierung aus.

Bei Vereinswechseln muss eine neuerliche Registration bei dem neuen Verein durchgeführt werden. Diese erfolgt wie o.a., mit geänderter Beilage: Kopie Vereinszugehörigkeit, 1 Passbild und Freigabeschreiben des alten Vereines. Die Registrationsunterlagen der Erstregistration werden der neuregistrierenden Registrationsstelle übergeben.

Erfolgt der Vereinswechsel innerhalb eines Landesverbandes, ist keine neuerliche Registration nötig. In diesem Fall genügt die Vorlage des Freigabeschreibens des alten Vereins bei der Registrationsstelle des jeweiligen Landesverbandes.

Teil A, §10.3

Neu

10.3. **Bei einem Vereinswechsel gemäß SBO ist die schriftliche Freigabe des alten Vereines und eine Kopie der Bestätigung der Vereinszugehörigkeit des neuen Vereines nötig.**

Der alte Verein muss die Freigabe ausstellen, wenn

- a) der Spieler gemäß Vereinsstatut aus dem Verein ausgetreten ist und
- b) der Spieler keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein hat.

Verpflichtungen können finanzieller Natur sein (ausständige Mitgliedsbeiträge, Materialzahlungen), oder aus Verträgen resultieren (Spieler-, Ausbildungsvertrag).

Ohne expliziten Spielervertrag kann ein Spieler nicht länger als eine zusätzliche Spielsaison an den Verein gebunden werden. Vereinsstatuten, die eine zusätzliche Bindung beinhalten, die über ein Kalenderjahr hinausgehen, sind für den ABF-Spielbetrieb nicht relevant.

Falls ein Spieler keine schriftliche Freigabe besitzt und den Verein wechseln möchte, hat er das dem SBV bekannt zugeben. Dieser muss sich gegebenenfalls an das ABF-Schiedsgericht wenden. Der Vorsitzende des ABF-Schiedsgerichtes kann Sachverständige hinzuziehen. Dieses Schiedsgericht hat nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der bestehenden Situation eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Alt

10.3. Bei einem Vereinswechsel gemäß SBO muss der Spieler vom neuen Verein neu registriert werden. Dazu ist die schriftliche Freigabe des alten Vereines erforderlich.

Der alte Verein muss die Freigabe ausstellen, wenn

- a) der Spieler gemäß Vereinsstatut aus dem Verein ausgetreten ist und
- b) der Spieler keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein hat.

Verpflichtungen können finanzieller Natur sein (ausständige Mitgliedsbeiträge, Materialzahlungen), oder aus Verträgen resultieren (Spieler-, Ausbildungsvertrag).

Ohne expliziten Spielervertrag kann ein Spieler nicht länger als eine zusätzliche Spielsaison an den Verein gebunden werden. Vereinsstatuten, die eine zusätzliche Bindung beinhalten, die über ein Kalenderjahr hinausgehen, sind für den ABF-Spielbetrieb nicht relevant.

Falls ein Spieler keine schriftliche Freigabe besitzt und den Verein wechseln möchte, hat er das dem SBV bekannt zugeben. Dieser muss sich gegebenenfalls an das ABF-Schiedsgericht wenden. Der Vorsitzende des ABF-Schiedsgerichtes kann Sachverständige hinzuziehen. Dieses Schiedsgericht hat nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der bestehenden Situation eine Entscheidung zu treffen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Teil D, §3.5

Neu

3.5. Bundesliga-Aufstiegsturnier

Die Vertreter der Regionalligen treffen in einem Turnier aufeinander und spielen jeder gegen jeden. Pro Regionalliga kann nur 1 Team am Turnier teilnehmen. Vertreter der jeweiligen Regionalliga ist der Meister. Das Recht an der Teilnahme bei Verzicht einer Mannschaft geht an die nächstplatzierte Mannschaft über. Voraussetzung ist jedoch eine Klassierung unter den ersten 4 **aufstiegsberechtigten** Teams der Regionalliga, sofern diese nicht um den Abstieg spielt. Der Erstplatzierte dieses Turniers ist Fixaufsteiger, der Zweitplatzierte spielt gegen den Vorletzten der höheren Liga ein Best-of-Three-Serie um den Aufstieg. Im Falle der Nennung für das Aufstiegsturnier und Nichtantretens zum Turnier wird die beim ABF hinterlegte Kautions für Kostenersatzzwecke herangezogen.

Die Organisation des Turniers erfolgt zyklisch durch die Regionalliga (2002 West, 2003 Ost, 2004 Süd, 2005 Nord, usw.). Die sporttechnische Überwachung des Turniers erfolgt durch einen technischen Kommissar, der von der ABF-TK in Abstimmung mit der Bundesliga eingesetzt wird und für alle sich ergebenden Fragen und Änderungen letztentscheidend verantwortlich ist. Das Turnier ist gemäß nachfolgendem Spielplan an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Freitag-Sonntag) mit 7-Inning-Spielen anzusetzen:

- 1. Tag 12:00 A:C 16:00 B:D A ... organisierende Regionalliga
- 2. Tag 10:00 C:B 14:00 D:A B, C, D ... übrige Regionalliga-Vertreter
- 3. Tag 10:00 D:C 14:00 A:B

Wetterbedingte Änderungen des Spielplanes unterliegen der Entscheidung des technischen Kommissars, jedoch darf eine Mannschaft nicht mehr als zwei Spiele pro Tag durchführen.

Die Übernahme der Kosten erfolgt wie folgt:

- Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer tragen diese selbst
- Kosten für Spielplatz, Werbung, Anzeigen usw. trägt der Organisator
- Kosten für Spielfunktionäre (Fahrt, Unterbringung, Verpflegung, Schiedsrichter- und Scorergerlder) und Bälle werden zu gleichen Teilen von den teilnehmenden Ligen getragen.

Sind nach Abschluss aller Spiele drei Mannschaften an Siegen und Niederlagen gleichplatziert, so ist die Reihung nach den mit den erzielten Outs gewichteten erhaltenen Runs der untereinander durchgeführten Spiele vorzunehmen.

Alt

3.5. Bundesliga-Aufstiegsturnier

Die Vertreter der Regionalligen treffen in einem Turnier aufeinander und spielen jeder gegen jeden. Pro Regionalliga kann nur 1 Team am Turnier teilnehmen. Vertreter der jeweiligen Regionalliga ist der Meister. Das Recht an der Teilnahme bei Verzicht einer Mannschaft geht an die nächstplatzierte Mannschaft über. Voraussetzung ist jedoch eine Klassierung unter den ersten 4 Teams der Regionalliga, sofern diese nicht um den Abstieg spielt. Der Erstplatzierte dieses Turniers ist Fixaufsteiger, der Zweitplatzierte spielt gegen den Vorletzten der höheren Liga ein Best-of-Three-Serie um den Aufstieg. Im Falle der Nennung für das Aufstiegsturnier und Nichtantretens zum Turnier wird die beim ABF hinterlegte Kautions für Kostenersatzzwecke herangezogen.

Die Organisation des Turniers erfolgt zyklisch durch die Regionalliga (2002 West, 2003 Ost, 2004 Süd, 2005 Nord, usw.). Die sporttechnische Überwachung des Turniers erfolgt durch einen technischen Kommissar, der von der ABF-TK in Abstimmung mit der Bundesliga eingesetzt wird und

für alle sich ergebenden Fragen und Änderungen letztentscheidend verantwortlich ist. Das Turnier ist gemäß nachfolgendem Spielplan an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Freitag-Sonntag) mit 7-Inning-Spielen anzusetzen:

- 1. Tag 12:00 A:C 16:00 B:D A ... organisierende Regionalliga
- 2. Tag 10:00 C:B 14:00 D:A B, C, D ... übrige Regionalliga-Vertreter
- 3. Tag 10:00 D:C 14:00 A:B

Wetterbedingte Änderungen des Spielplanes unterliegen der Entscheidung des technischen Kommissars, jedoch darf eine Mannschaft nicht mehr als zwei Spiele pro Tag durchführen.

Die Übernahme der Kosten erfolgt wie folgt:

- Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungskosten der Teilnehmer tragen diese selbst
- Kosten für Spielplatz, Werbung, Anzeigen usw. trägt der Organisator
- Kosten für Spielfunktionäre (Fahrt, Unterbringung, Verpflegung, Schiedsrichter- und Scorerger) und Bälle werden zu gleichen Teilen von den teilnehmenden Ligen getragen.

Sind nach Abschluss aller Spiele drei Mannschaften an Siegen und Niederlagen gleichplatziert, so ist die Reihung nach den mit den erzielten Outs gewichteten erhaltenen Runs der untereinander durchgeführten Spiele vorzunehmen.

Teil F, §3.2

Neu

3.2. Die Nennfrist für eine Teilnahme ist der 01.05. des laufenden Jahres.

Mit dieser Regelung wird eine eigene Nennfrist für die Österreichischen Meisterschaften Nachwuchs (für alle Kategorien) festgelegt.

Änderungen SDO

Teil A, Art. 3, §10

Neu

§10 Sonderinstanz für Teil B Art. 2 §5 "Sehr schwere Vergehen" lit. a - c und f sowie Teil B Art.2 § 9 "Doping": In Fällen des Teil B Art. 2 §5 SDO und Teil B Art. 2 §9 SDO ist der Senat des Bundesrechtsbeirates die erste und einzige Instanz. Einsprüche gegen seine Entscheidungen sind als außerordentliches Rechtsmittel direkt an den Vorstand zu richten.

Für die Tatbestände Bedrohung (SDO, Teil B, Art. 2 §5, lit. d) und Tötlichkeit gegen Spieler, Funktionäre oder Publikum (SDO, Teil B, Art. 2 §5, lit. e) gilt daher der normale Instanzenzug mit dem jeweiligen Ligaverantwortlichen als 1. Instanz.

Alt

§10 Sonderinstanz für Teil B Art. 2 §5 "Sehr schwere Vergehen" und Teil B Art.2 § 9 "Doping": In Fällen des Teil B Art. 2 §5 SDO und Teil B Art. 2 §9 SDO ist der Senat des Bundesrechtsbeirates die erste und einzige Instanz. Einsprüche gegen seine Entscheidungen sind als außerordentliches Rechtsmittel direkt an den Vorstand zu richten.